



Rheingau-Taunus-Kreis
Kommunales JobCenter
SGB II - Monatsbericht

Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen.....	2
1.1. Fallzahlen	2
1.2. Bedarfsgemeinschaften SGB II.....	2
1.3. Flüchtlinge	2
1.4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit	2
1.5. Regionalvergleich	2
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit.....	3
2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis	3
2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis	4
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)	5
2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis	6
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen	6
3. Flüchtlingsstruktur	7
3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen	7
3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis	8
3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen	9
4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit	10
5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote	10
Glossar.....	11



1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Fallzahlen

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im Januar 2019 bei 5,3 % – SGB II 3,3 % und SGB III 2,0 %. Hessen hat im Januar 2019 eine Quote von 4,6 % (gerundet) (SGB II 2,9 % und SGB III 1,7 %) erreicht. Auf Bundesebene sowie auf Landesebene stellen sich zum Vormonat Veränderung der Arbeitslosenquote da.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im Januar 2019 bei 4,3 % (SGB II 2,5 %, SGB III 1,8 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für Januar 2019 insgesamt 4.256 arbeitslose Personen, davon 1.762 Arbeitslose im SGB III und 2.494 SGB II. Eine Erhöhung um insgesamt 419 Personen (SGB II + 70 Personen, SGB III + 349 Personen).

1.2. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im Januar auf 4.530. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 9.370 Personen. Von den im Januar gemeldeten 9.370 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 6.355 erwerbsfähig, davon wiederum waren 2.494 Personen arbeitslos; 3.861 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt. Von den 2.494 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 53,7 % männlich und 46,3 % weiblich.

1.3. Flüchtlinge

Die Anzahl der Flüchtlinge für den Betrachtungszeitraum liegt im RTK bei 1.795 Personen. Hiervon sind 1.224 Personen erwerbsfähig. Von den 1.224 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb's) sind 209 erwerbstätig; 120 davon sozialversicherungspflichtig und 89 geringfügig beschäftigt. 666 eLb's sind Teilnehmer einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 43,29 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 763 weibliche und 1.032 männliche Personen.

1.4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote der Unter-25-Jährigen zeigt im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 1,7 %. Dies entspricht aktuell im SGB II 164 arbeitslosen Jugendlichen im Januar 2019. Hessen weist für Januar 2019 eine Arbeitslosenquote im SGB II für unter 25-Jährige von 2,7 % im SGB II aus, der Bund meldet eine Quote im SGB II von 2,5 % für den Betrachtungsmonat.

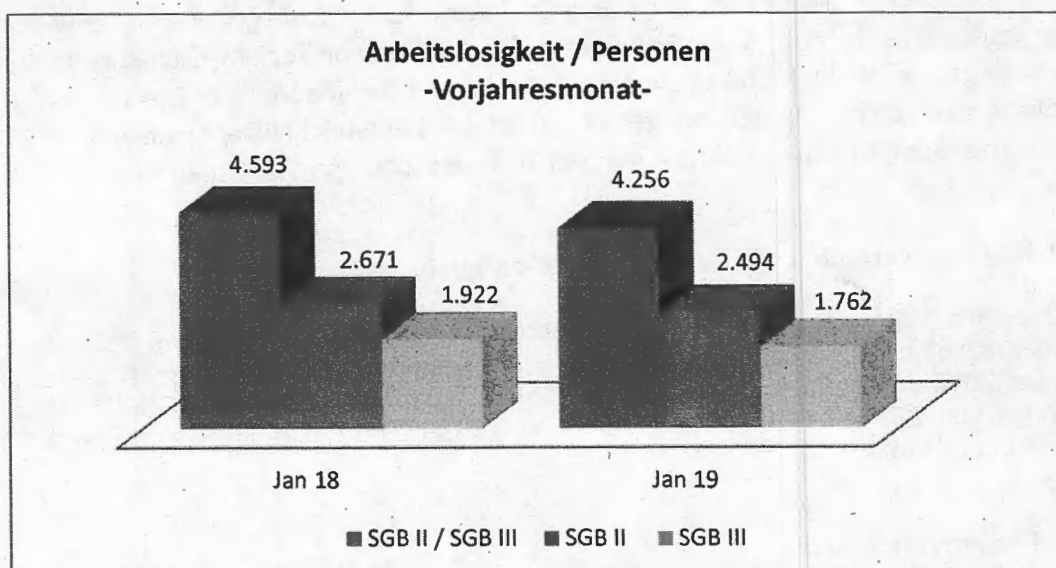
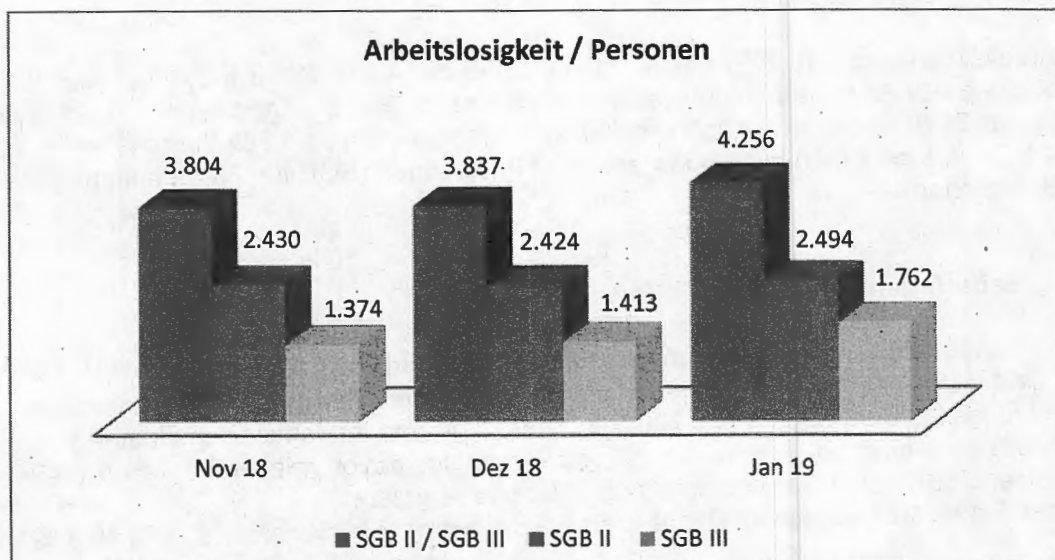
1.5. Regionalvergleich

Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.



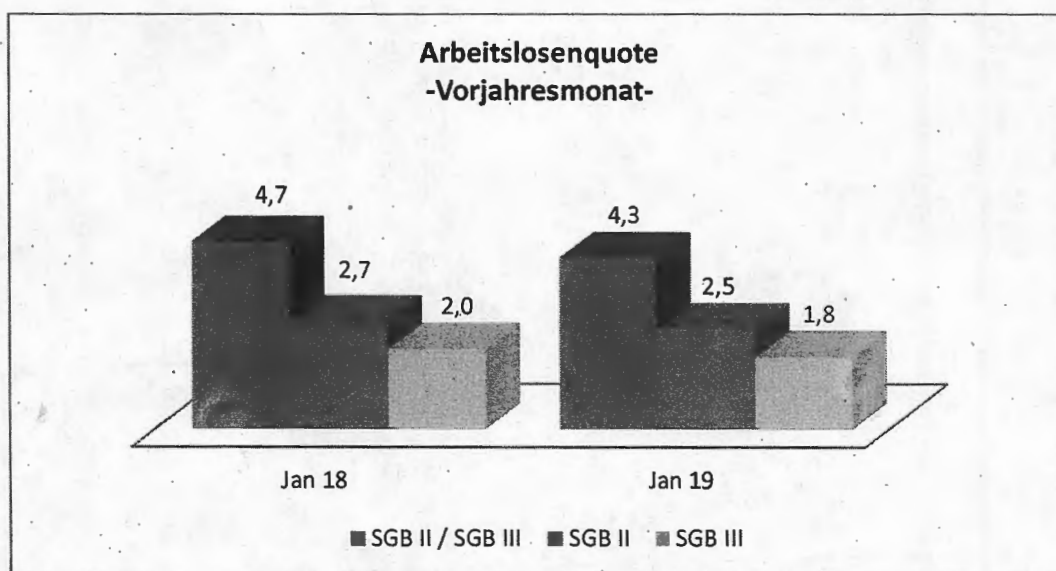
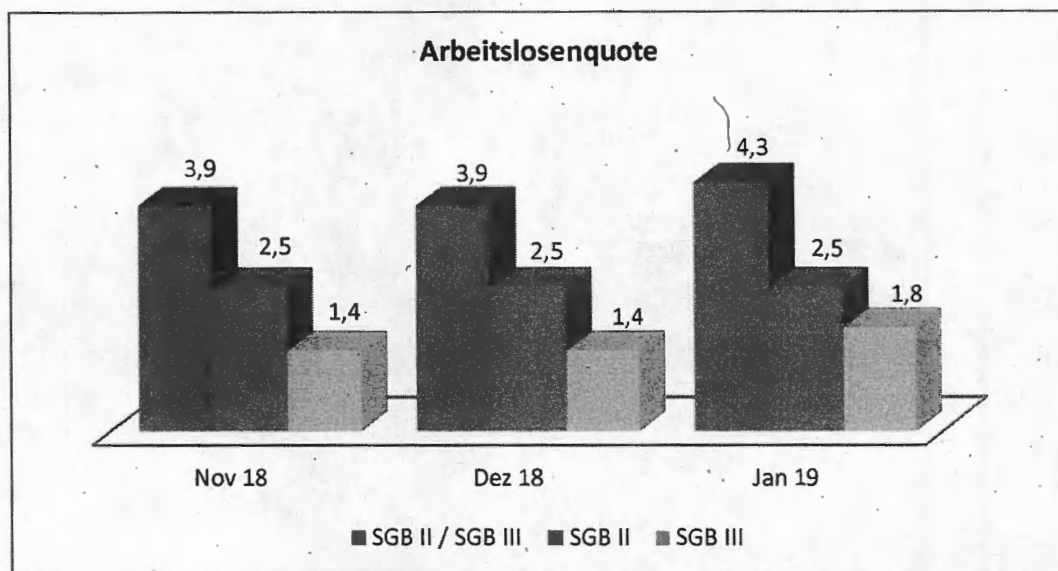
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis



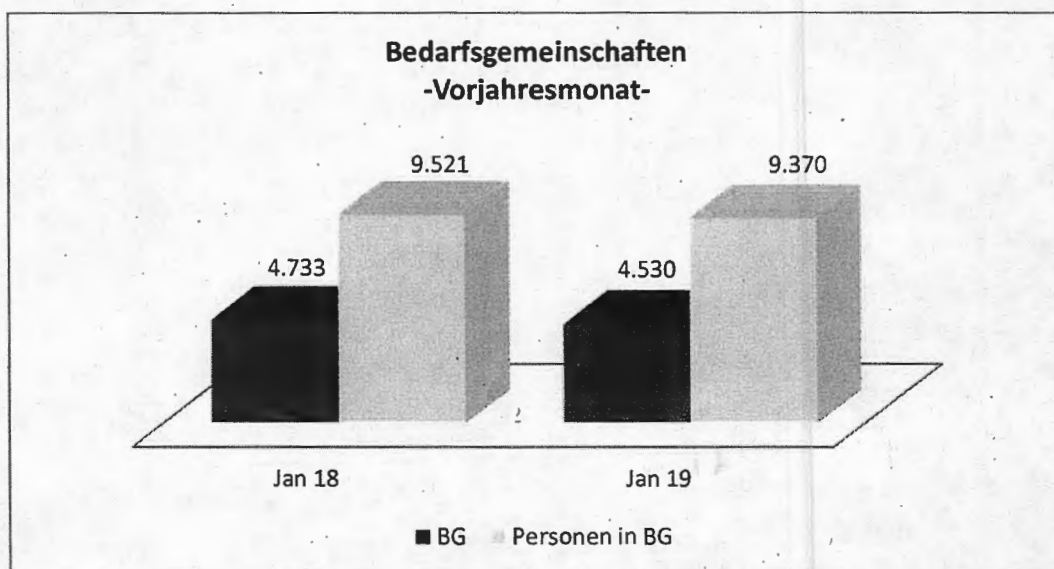
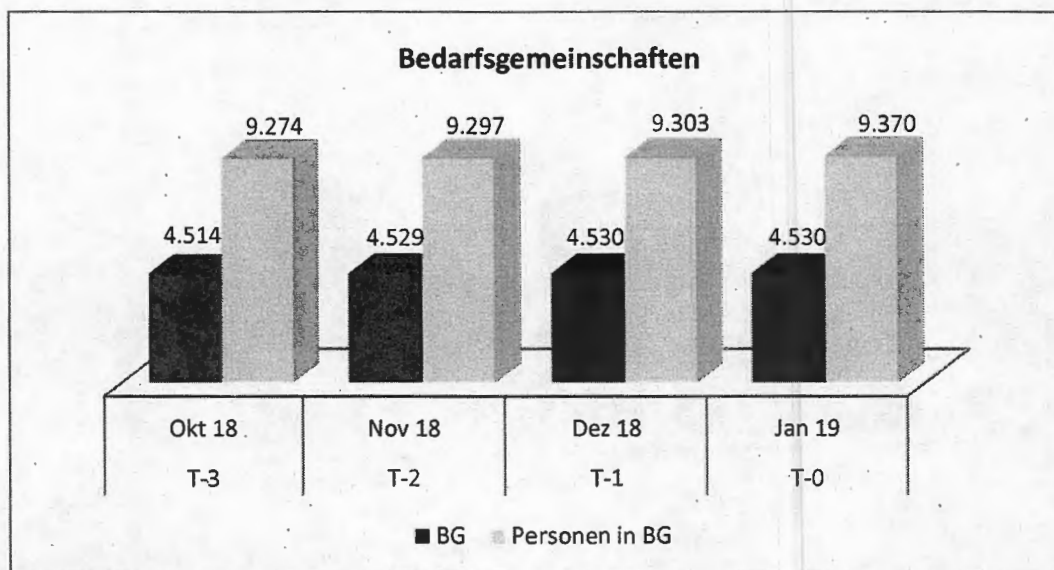


2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis



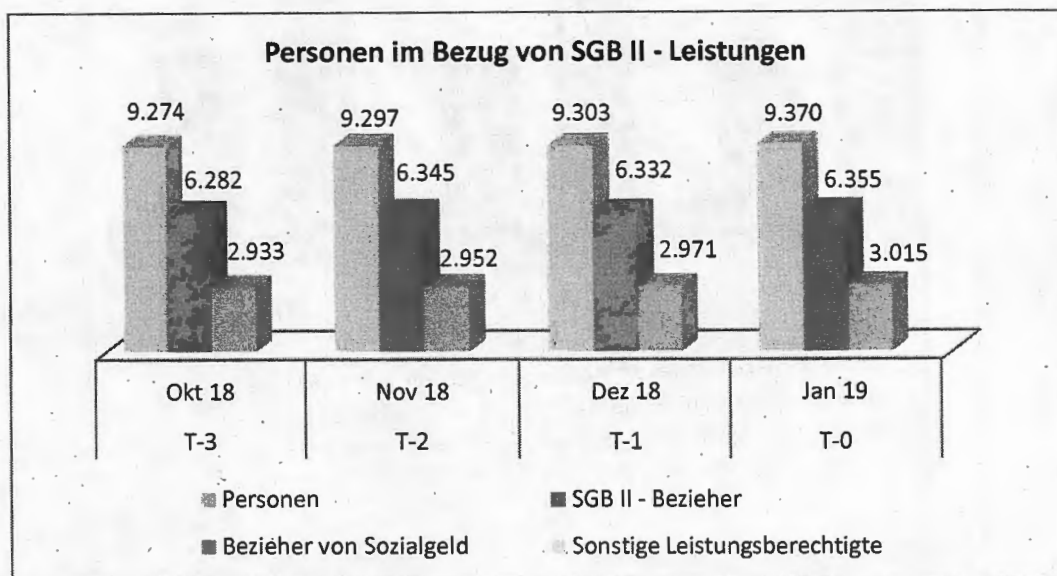


2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

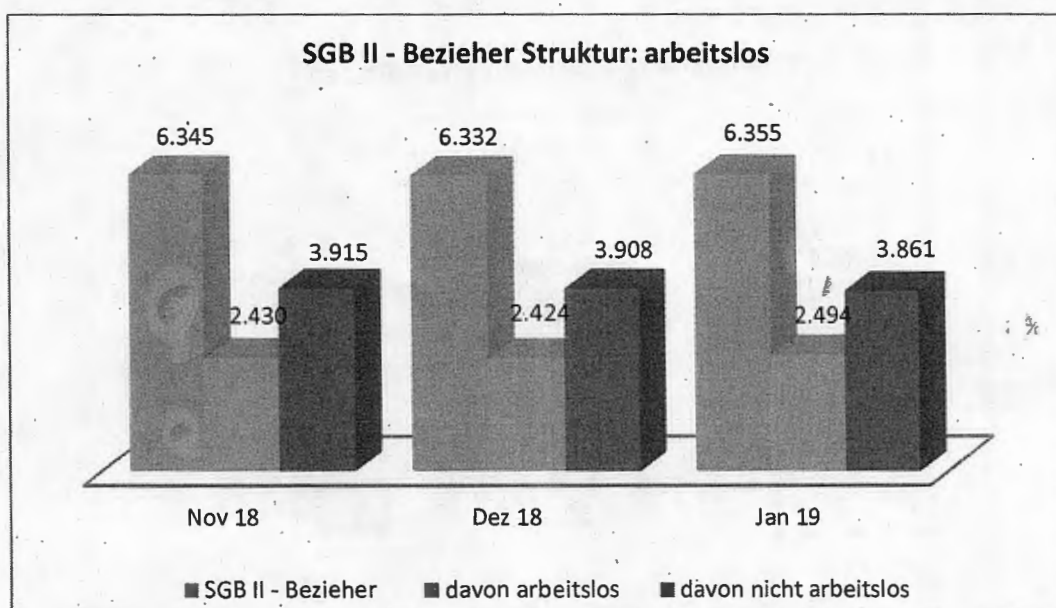


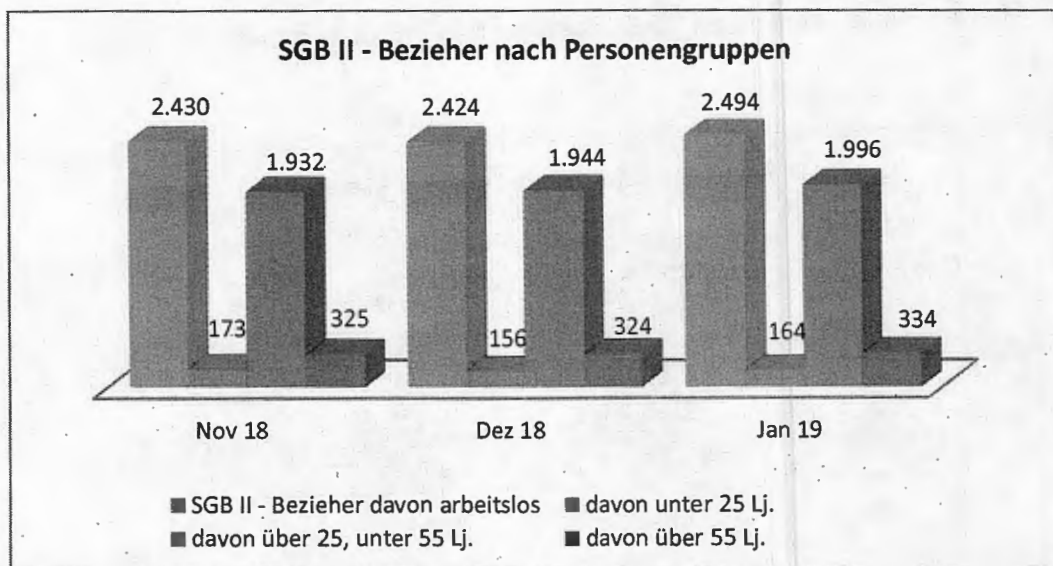


2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

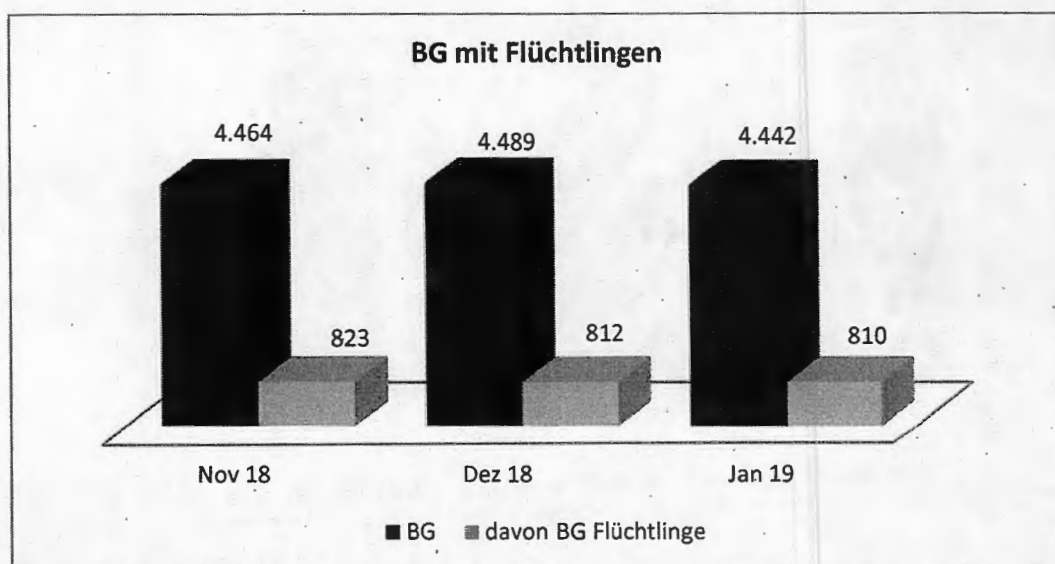




3. Flüchtlingsstruktur

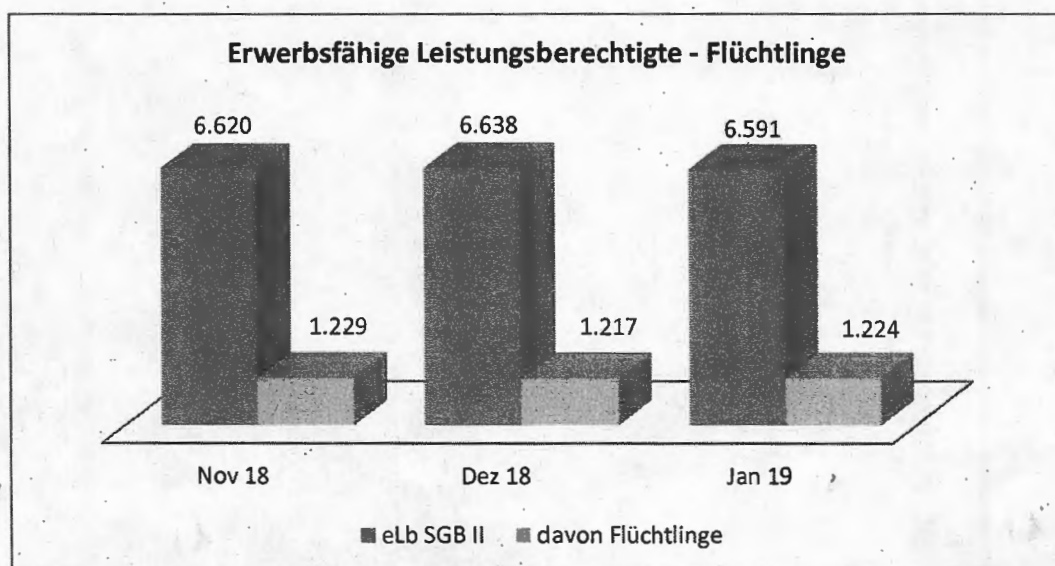
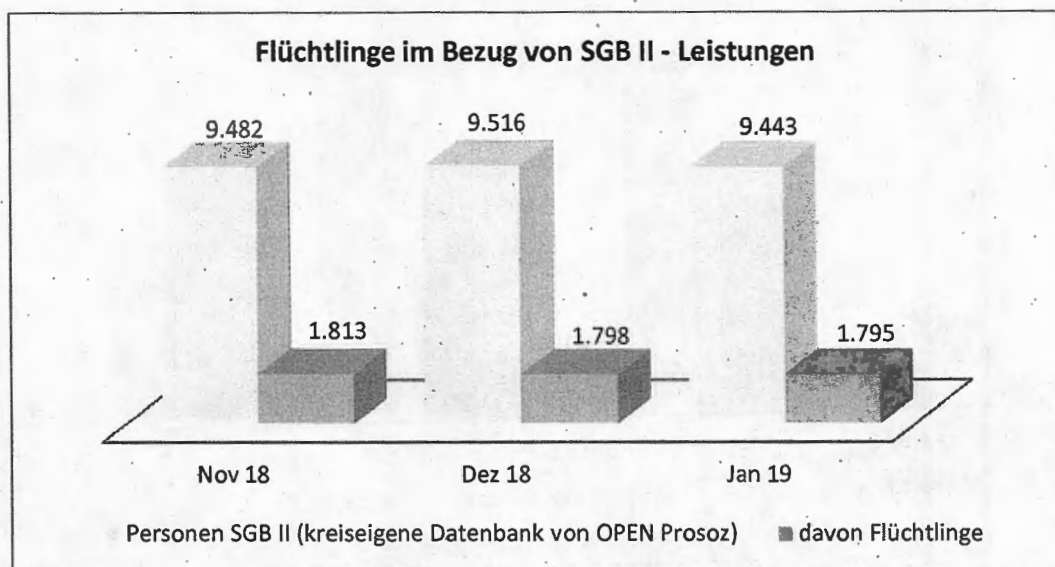
Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

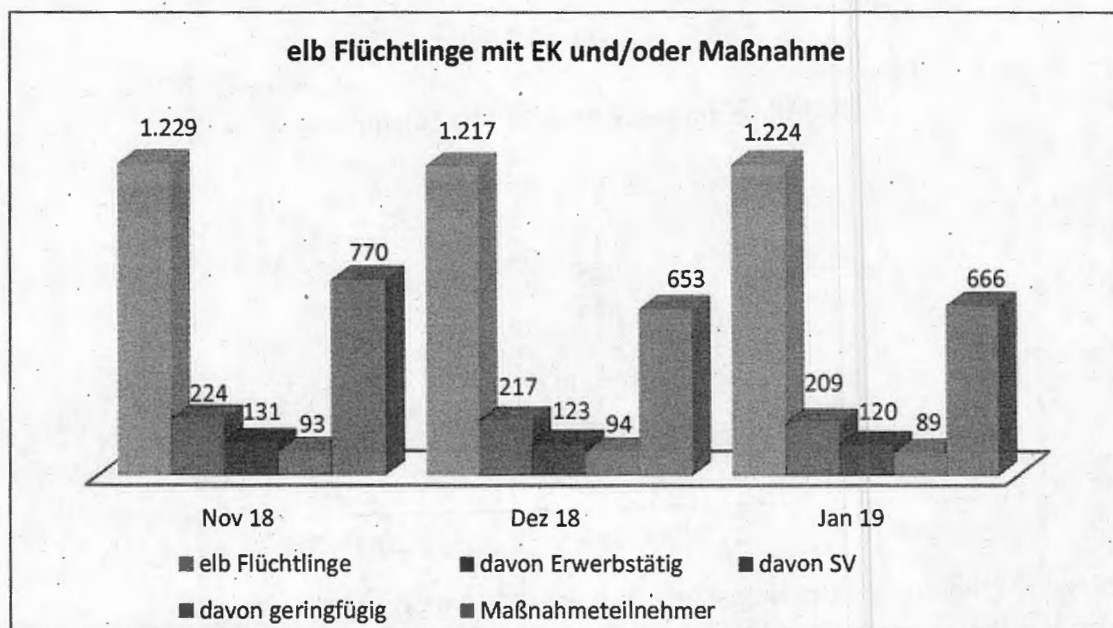
3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen





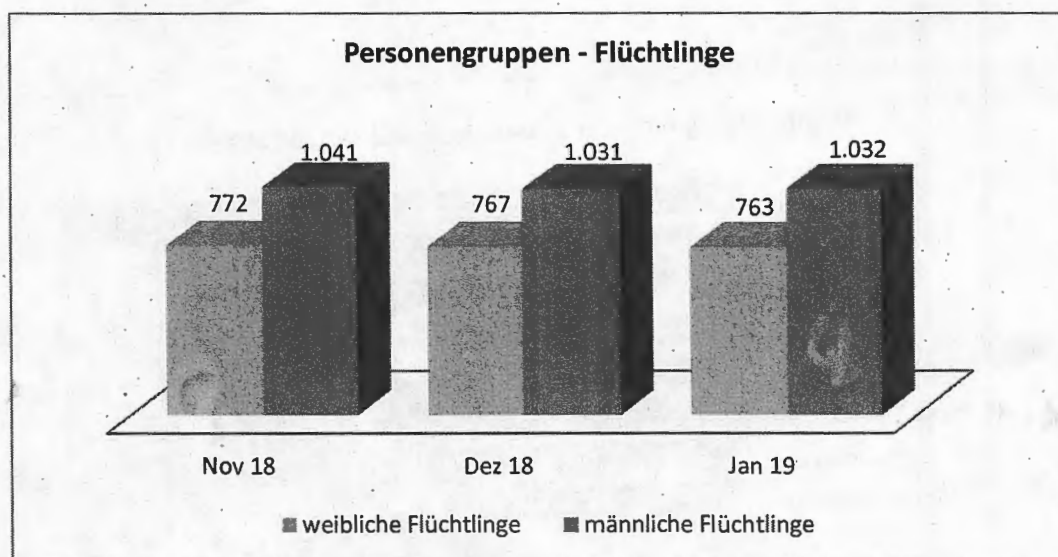
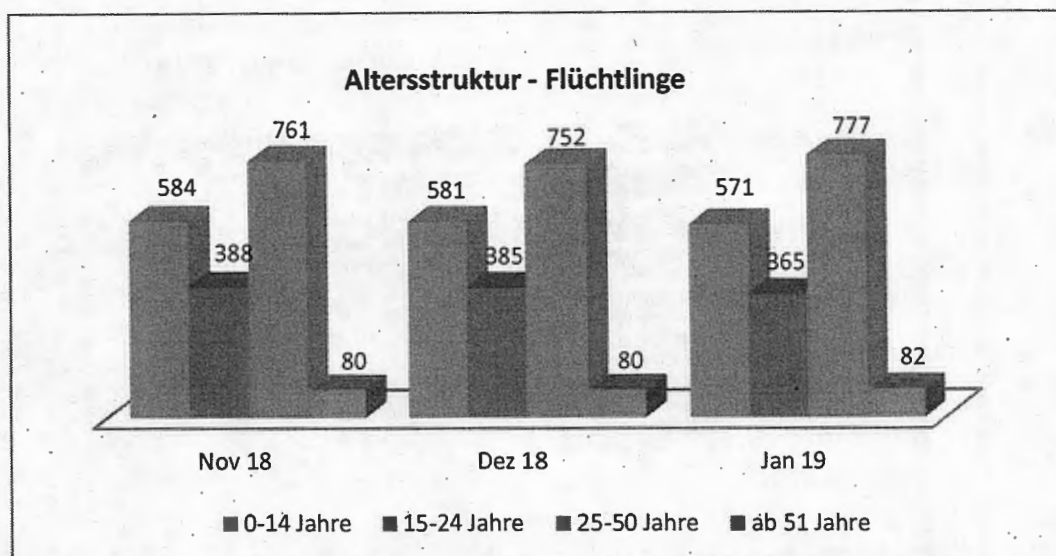
3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis





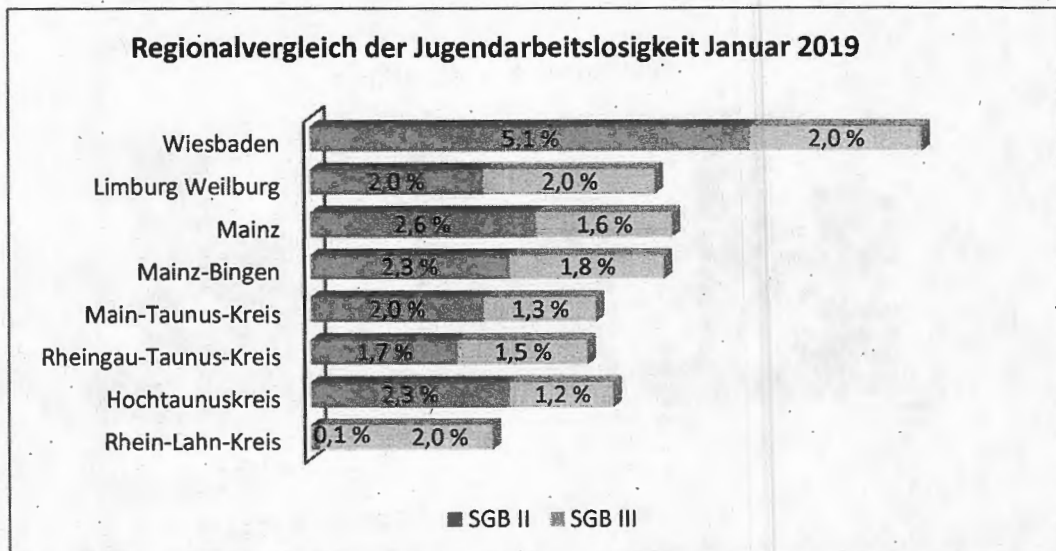


3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

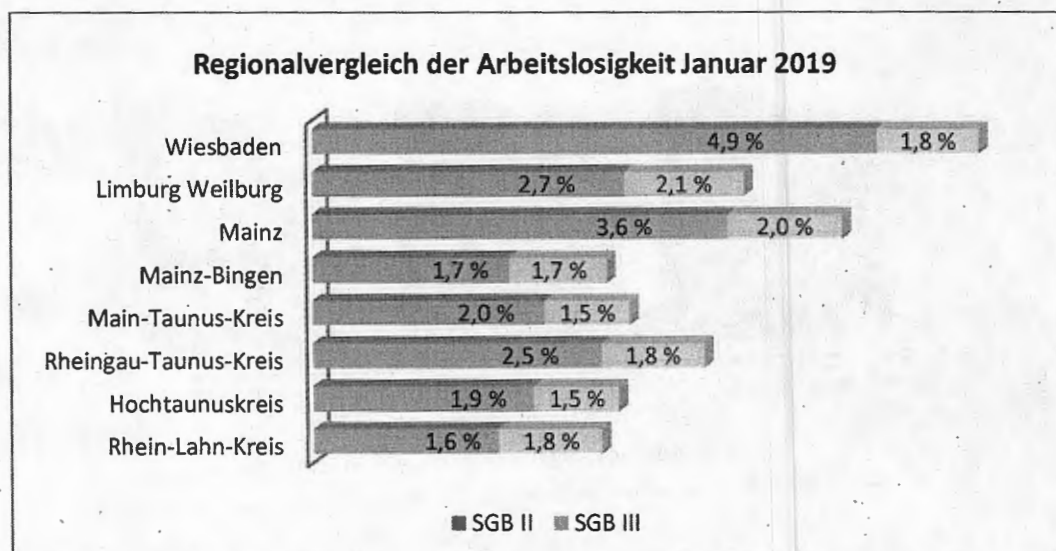




4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit



5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote





Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II, gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.



Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge wurden aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01/2016 nach dem SGB II

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.

Sozialgeld

Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem SGB II- Bezieher in einer



Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II).

T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-1 Daten

„T-1 Daten“ sind die nach Ablauf von einem Monat gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldung für den Vormonat.

T-2 Daten

„T-2 Daten“ sind die nach Ablauf von zwei Monaten gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.